

GRÜNDUNGSPROTOKOLL

des Gewerbeverbands Waldbreitbach v. 30.

Am 27. August 1991 fand die Gründungsversammlung des Gewerbeverbands Waldbreitbach im Sporthotel Am Mühlenberg in Waldbreitbach statt.

Um 20.15 Uhr wurden die Anwesenden von Herrn Karl Willi Engels begrüßt, der kommissarisch die Leitung der Versammlung übernahm.

Es folgte eine Ansprache des Ortsbürgermeisters Herr Rudolf Heumann, der an diesem Abend die Funktion des Wahlleiters übernahm.

Unter seiner Diskussionsleitung wurde der vorliegende Satzungsentwurf mit den Anwesenden besprochen. Die besprochenen Änderungen wurden jeweils mehrheitlich beschlossen und finden ihren Niederschlag in der beiliegenden aktualisierten Fassung der Satzung.

Im Anschluß daran erfolgte um 21.30 Uhr die Gründung des Vereins, indem 18 Gründungsmitglieder ihre Beitrittserklärungen unterschrieben.

Wahl des Vorstandes

Herr Rudolf Heumann nahm 1 Wahlvorschlag zur Wahl des 1. Vorsitzenden entgegen:

- 1) Herr Karl Willi Engels

Gewählt wurde in offener Wahl, mit 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung Herr Karl Willi Engels.

Zur Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden wurde vorgeschlagen:

- 1) Herr Gustav Hertling

Gewählt wurde in offener Wahl, einstimmig mit 1 Enthaltung Herr Gustav Hertling.

Zur Wahl des Kassierers wurde vorgeschlagen

- 1) Herr Volker Boden

Gewählt wurde in offener Wahl, einstimmig mit 1 Enthaltung Herr Volker Boden.

Gründungsprotokoll Gewerbeverband Waldbreitbach

Zur Wahl des Schriftführers wurde vorgeschlagen:

- 1) Frau Doris Hoffsummer

Gewählt wurde in offener Wahl, einstimmig mit einer Enthaltung Frau Doris Hoffsummer.

Zur Wahl der Beisitzer wurden vorgeschlagen:

- 1) Herr Peter Buhr
- 2) Herr Ignaz Weidemann
- 3) Herr Josef Schmidt
- 4) Herr Gerd Düllberg
- 5) Herr Hans Gerd Schmitz

Herr Gerd Düllberg und Herr Hans Gerd Schmitz lehnten die vorgeschlagene Kandidatur ab.
Gewählt wurden in offener Wahl einstimmig Herr Peter Buhr, Herr Ignaz Weidemann, Herr Josef Schmidt.

Die Versammlung wurde gegen 22.15.Uhr mit einer jeweiligen Schlußnote des Ortsbürgermeisters Rudolf Heumann und des gewählten 1. Vorsitzenden Herr Karl Willi Engels beendet.

Waldbreitbach, den 27. August 1991

Karl W. Engels 1. Vorsitzender u. Versammlungsleiter
Schriftführerin Doris Hoffsummer

S A T Z U N G v. 20. 8. 91

Gewerbeverband Ortsgemeinde Waldbreitbach

S 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen " Gewerbeverband Waldbreitbach", nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist Waldbreitbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

S 2

Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen von Handel, Handwerk, Gewerbe und der freien Berufe in der Ortsgemeinde Waldbreitbach zu fördern. Eine Ausdehnung auf die Verbandsgemeinde Waldbreitbach ist möglich.

Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Dabei herrscht Einigkeit unter allen Mitgliedern, daß der Zweck des Vereins nur auf allgemein wirtschaftliche Interessen seiner Mitglieder gerichtet, als ein Wirken nur im Interesse der Mitgliedergesamtheit verstanden werden darf.

Seine Aufgabenstellung dient einzig und allein der Wahrnehmung allgemein wirtschaftlicher und allen Mitgliedern eigentümlichen Interessen.

Persönliche Interessen seiner Mitglieder darf der Verein nicht wahrnehmen.

Für das Einhalten des Vereinszweckes ist der Vorstand verantwortlich.

S 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden Gewerbetreibende, freie Berufe, Handelsgesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.

S 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod.
2. bei Handelsgesellschaften, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts durch Auflösung, und zwar mit dem Eintritt der Auflösung
3. durch Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres
4. durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes (schriftliche Mitteilung), z.B. wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Wird innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich Einspruch erhoben, entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit.

Satzung des Gewerbeverbands Waldbreitbach

S 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung die Dienste des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere

- a) an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen
- b) zu den Ämtern des Vereins gewählt zu werden

Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen
- b) den Mitgliedsbeitrag und die Umlagen zu leisten

S 6

Beiträge und Umlagen

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen (Beiträge) erhoben, die jährlich DM 120,-- je Mitglied betragen sollen.

Die Beiträge sollen durch Bankeinzugsverfahren zu Beginn des Geschäftsjahres vereinnahmt werden.

Im Eintrittsjahr 1/12 je Monat mit dem Eintritt.

Eine jährliche Beitragsrechnung wird erstellt.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:

1. a) Wahl des Vorstandes, Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - c) Wahl der Kassenprüfer, Bestimmung der Zahl der Kassenprüfer;
 - d) Beschlußfassung in den durch diese Satzung der Mitgliederversammlung ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten;
 - e) Beschlußfassung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt.
-
2. a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, und zwar schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.
 - b) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt; einmal jährlich muß eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Im der Jahreshauptversammlung haben Vorsitzender, Kassenwart und Kassenprüfer Bericht zu erstatten.
 - c) Der Vorstand ist zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt wird. Die Mitgliederversammlung findet dann unter Wahrung der Einladungsfristen innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines ordnungsgemäßen Antrags statt.

Satzung des Gewerbeverbands Waldbreitbach

3. a) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- b) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- c) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, daß mindestens zwei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe durch Stimmzettel.
- d) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts an einen Betriebsangehörigen, der vom Mitglied zu benennen ist, ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung ebenfalls Stimmrecht.

4. a) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch dieser aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Versammlungsleitung verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- b) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Aus dem Protokoll muß sich die Beachtung der Förmlichkeiten sowie der Inhalt der Beschlüsse ergeben.

Satzung des Gewerbeverbands Waldbreitbach

S 8

Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen werden.
2. Der Vorstand besteht aus sieben Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) und drei Beisitzern
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für zwei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet:
 - a) mit der Wahl eines neuen Vorstands oder neuen Vorstandsmitglieds für den jeweiligen Aufgabenbereich nach Ablauf der Amtszeit;
 - b) Amtsniederlegung oder Tod;
 - c) durch Abberufung. Die Abberufung kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Sie erfolgt durch einen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßten Beschluß der Mitgliederversammlung; diese ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliederzahl des Vereins zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend ist.
5.
 - a) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden oder, sofern der Vorsitzende verhindert ist, seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
 - b) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Beachtung einer Frist von wenigstens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung, die Vorstandsmitglieder können auf die Einhaltung dieser Förmlichkeiten verzichten.
 - c) Die Einberufung einer Vorstandssitzung muß erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder das beantragen.

Satzung des Gewerbeverbands Waldbreitbach

- d) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- e) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- f) Gegenstand der Erörterungen und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

S 9

Gesetzliche Vertretung

1. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

2. Jeder ist Alleinvertretungsberechtigt.

S 10

Schriftform

Die in dieser Satzung vorgeschriebene Schriftlichkeit von Mitteilungen an die Mitglieder wird durch einfachen Brief oder Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Waldbreitbach an die aus den Vereinsunterlagen ersichtlichen Anschriften des Mitglieds gewahrt.

Satzung des Gewerbeverbands Waldbreitbach

S 11

Satzungsänderung, Vereinsauflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. a) Die Auflösung des Vereins kann nur wirksam beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
b) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die frühestens nach 2 Wochen, spätestens nach 6 Wochen stattfindet. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig und entscheidet über die Auflösung mit einfacher Mehrheit. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung hinzuweisen.
c) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung im Anschluß an den Auflösungsbeschluß mit einfacher Stimmenmehrheit.

S 12

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Waldbreitbach d. 27.8.97

Seite 8

Karl W. Ingels

Hans J. Blatz

F. Felling

Donna Hoffmann

Schmidt

Wendemann

Herrn